



Stadt
Meißen

Abschlussbericht der AG Tierpark Meißen

Stand: 08.09.2020

Inhalt

Grundlagen und Auftrag der AG Tierpark	3
Konzeptionelle Vorüberlegungen	4
Ausgangslage	4
Inhaltliche Ausrichtung.....	4
Überarbeitung des Geländes	5
Investitionen	6
Betreibung	6
Organisation.....	6
Finanzierung	8
Umsetzung	9
Kommunikation mit dem Betreiber	9
Entwicklungsmöglichkeiten - Variante 0	9
Entwicklungsmöglichkeiten - Variante 1	10
Entwicklungsmöglichkeiten - Variante 2	10
Empfehlungen der AG	11
Anlagen.....	11

Grundlagen und Auftrag der AG Tierpark

Mit Beschluss SR 19/7/061-1 hat der Stadtrat der Stadt Meißen folgendes beschlossen:

- 1. Die Stadträte bekennen sich zum Erhalt eines Tierparks in Meißen an bisheriger Stelle.*
- 2. Das Gelände muss überarbeitet werden, eine neue inhaltliche Ausrichtung soll entwickelt werden, die Schaffung zeitgemäßer Gehege und Stallungen sind weitere Ziele. Außerdem bedarf es einer zukunftsfähigen Betreiberkonzeption.*
- 3. Der Stadtrat strebt an, eine gemeinsame Lösung zwischen Stadt und Pächter zu finden.*
- 4. Die Fraktionen benennen jeweils zwei Vertreter, die gemeinsam mit Vertretern der Stadt konzeptionelle Vorüberlegungen erstellen und diese dann mit dem derzeitigen Pächter erörtern.*

Dies bildete die Arbeitsgrundlage für die Gründung der Arbeitsgruppe Tierpark. Seitens der Fraktionen wurden folgende Mitglieder benannt:

Fraktion ULM/FDP/FB/CDU: Herr Martin Bahrmann und Herr Uwe Köhler

Fraktion BfM/SPD: Herr Dr. Walter Hannot (Frau Ute Czeschka) und Herr Jürgen Hampf

Fraktion AfD: Herr Hartmut Künzel und Frau Yvonne Richter

Fraktion DIE LINKE: Herr Tilo Hellmann und Herr Ingolf Brumm

Seitens der Verwaltung nahm Herr BM Markus Renner und Frau Bianca Schöne (In Vertretung Herr Ehrhardt, Frau Jach) an den Sitzungen teil.

Die Sitzungen der AG fanden am 05.02.2020, 09.06.2020, 23.06.2020 und 01.09.2020 statt. Die Sitzung am 23.06.2020 fand im Tierpark Meißen, Siebeneichener Straße, gemeinsam mit dem Betreiber Herrn Drechsler statt. Die übrigen Sitzungen wurden in den Räumen der Stadtverwaltung abgehalten.

Zusätzlich wurde eine online-Umfrage vom 05.05.2020 unter den Teilnehmenden abgehalten.

Den Beratungen lagen der Pachtvertrag, die Einordnung im Flächennutzungsplan, Kosten vergleichbarer Einrichtungen sowie die Kostenzusammenstellung des Tierparks Meißen zu Grunde.

Mit diesem Abschlussbericht legt die AG Tierpark den Sachstand und Möglichkeiten dar, als Entscheidungsgrundlage für die weitere Entwicklung des Tierparks Meißen.

Den Mitgliedern wird ausdrücklich für die konstruktive und sachorientierte Zusammenarbeit gedankt.

Konzeptionelle Vorüberlegungen

Folgende konzeptionelle Vorüberlegungen zur Überarbeitung des Geländes, inhaltlicher Ausrichtung, zeitgemäßer Gehege und Stallungen sowie einer zukunftsfähigen Betreiberkonzeption wurden in der AG Tierpark entwickelt.

Ausgangslage

Der Tierpark in Meißen befindet sich am Ortsausgang in Richtung Dresden zurückgesetzt an der Siebeneichener Straße. Die Lage ist landschaftlich reizvoll aufgrund des direkt angrenzenden Schlosspark Siebeneichen und der Nähe zu Elbe und Elberadweg.

Die Betreuung des Tierparks erfolgt durch eine Privatperson auf Grundlage eines Pachtvertrages, welcher noch bis Juli 2028 Gültigkeit besitzt. Der Vertrag bietet dem Pächter die kostenfreie Nutzung des Geländes sowie die finanzielle Förderung von Investitionen. Der Betrieb des Tierparks wird hingegen nicht gefördert.

Eine dauerhafte finanzielle Unterstützung der laufenden Kosten scheitert regelmäßig an der Betreuung als Einzelunternehmer. Unterstützungen erfolgen durch die Entsendung von maßnahmegestützten Hilfskräften auf das Gelände.

Der Betreiber signalisierte mehrfach, dass die Bewirtschaftung in der jetzigen Form nicht dauerhaft möglich ist.

Das Gelände und die Stallungen/Gehege sind teilweise sanierungsbedürftig. Besucher bemängeln das Erscheinungsbild.

Der Stadtrat hat daher im Dezember 2019 die Gründung einer Arbeitsgruppe für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Areals und der Betreuung ins Leben gerufen.

Inhaltliche Ausrichtung

Derzeit werden sowohl einheimische Tierarten als auch Exoten zur Schau gestellt. Nach Art und Anzahl der Einrichtung handelt es sich um einen Zoo nach § 42

Bundesnaturschutzgesetz. Diese Einrichtungen sind genehmigungspflichtig und sind mit dauerhaften Auflagen an Inhalte (Forschung, Aufzucht, etc) und Personal verbunden.

Inhaltliche Schwerpunkte der Einrichtung sollten in Richtung Bildung, Natur- und Umweltschutz, Tierschutz und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit gelegt werden.

Für die Anlage dieser Größe ist eine Einordnung als Tiergehege nach § 43 BNatSchG damit denkbar. Dies bedeutet ein Reduzieren der Artenvielfalt auf 5 Arten Schalenwild oder 20 andere wild lebende Arten (gezielte Auswahl einheimischer Tierarten).

Der Bildungsaspekt kann mit einem spielerischen Verbinden und Entdecken der heimischen von Flora und Fauna in Form von Bildungsinseln, Naturlehrpfaden, Infotafeln und Streichelzoo betont werden. Die Anlage eines grünen Klassenzimmers empfiehlt sich.

Der Tierpark kann als Begegnungsstätte und Plattform für Bildungsträger im Bereich der Umweltbildung etabliert werden. Die Kontakte zu Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen sollten intensiviert werden, um auf dortige Bedarfe eingehen zu können. Neue Lehrplaninhalte, wie nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz können so an einem authentischen Lernort vermittelt werden.

Neben dem Bildungsaspekt sollten Themen wie Erlebnispark oder Kulturpark verstärkt werden. Beide Themen verstärken die Attraktivität und erweitern die Zielgruppe auch auf die Touristen.

Diese Themen könnten einerseits durch Flächen (Veranstaltungsfläche) und durch Inhalte (Thementage, -abende, Vorträge, Veranstaltungen) erfolgen.

Im Rahmen einer Online-Umfrage vom 05.05.2020 (siehe Anlage) wurde jedoch innerhalb der AG deutlich, dass die Tierhaltung gegenüber den „neuen“ Inhalten nicht gänzlich in den Hintergrund treten soll.

Überarbeitung des Geländes

Grundsätzlich soll an dem Standort festgehalten werden. Das Gelände ist jedoch hängig, dadurch ist die Begehrbarkeit insbesondere für Besucher mit Mobilitätseinschränkungen erschwert. Der Pächter hat zusätzlich zur Tierparkfläche die Flurstücke 1634, 1635 und 1636 als Parkplatz angemietet. Eine Erweiterung der Tierparkfläche in diesen ebenen Bereich wäre denkbar. Parkflächen in der näheren Umgebung befinden sich auf der Verlängerung der Siebeneichener Straße, gegenüber dem Wasserkraftwerk sowie gegenüber der B 6. In fußläufiger Entfernung sind weitere Parkflächen vorhanden (Nähe „Eisbus“).

Eine gute Erreichbarkeit und Begehrbarkeit des Geländes für alle Besuchergruppen sollte gegeben sein. Grundsätzlich sollte die Wegführung in Rundwegen ermöglicht werden und inhaltlichen (Lehrpfad, Erlebnispfad) sowie betriebswirtschaftlichen Erwägungen (Eintritt, Kiosk, Aufenthaltsdauer) entsprechen.

Bei einer Erweiterung im unteren Bereich sollte die Nutzung von Teilen des oberen Bereichs kritisch geprüft werden.

Der Bildungsaspekt bedarf der baulichen Umsetzung in Form von:

- Lehrpfaden
- Infostelen
- Grünem Klassenzimmer.

Ergänzend hierzu ist die thematische Erweiterung des Spielplatzes um das Thema Natur an weiteren Stellen (Balancier-Stämme, Holzkletteranlagen, Wasserspiel, Sand) anzudenken.

Für die Themen Erlebnis und Kultur ist eine Verknüpfung mit Elbe und Schlosspark denkbar sowie ein multifunktionaler Pavillon für Veranstaltungen, Picknick und Grillplatz.

Investitionen

Größere Investitionen (> 1.500 €) übernimmt derzeit die Stadt Meißen. So wurde in den vergangenen Jahren ein Spielplatz errichtet und die Wege wiederhergestellt. Dies sollte unter den inhaltlichen Prämissen fortgesetzt werden.

Für die Finanzierung der Investitionen sollten auch Fachförderungen wie die FRL Natürliches Erbe geprüft werden. Für touristisch nutzbare Infrastruktur ist die Gästetaxe als Finanzierungsinstrument zu prüfen.

Im Rahmen einer gemeinnützigen Betreibung besteht eine höhere Attraktivität für private Dritte Investitionen durch Sachspenden zu unterstützen.

Betreibung

Die derzeitige Betreibung erscheint dauerhaft nicht tragfähig. Einrichtungen vergleichbarer Art werden zumeist direkt von Kommunen oder von Vereinen betrieben. Reine „Privattierparks“ wie in Meißen oder „Hebele“ sehen sich regelmäßig bei Betreibung und Investitionen nicht in der Lage den finanziellen Anforderungen gerecht zu werden.

Durch die Tierhaltung ist eine personelle Mindestausstattung von 3 Personen notwendig. Fütterung und Pflege erfolgen an 7 Tagen die Woche und ganzjährig. Daneben sollten unterstützende Kräfte ehrenamtlich eingebunden werden.

Eine Betreibung direkt durch die Kommune bindet sie an das Tarifgebot, was wirtschaftlich als nachteilig angesehen werden muss. Zudem sind Kommunen regelmäßig unflexibler und unwirtschaftlicher als andere Unternehmensformen.

Analog vergleichbarer Einrichtungen (Tierpark Görlitz oder Bischofswerda) sollte die Betreibung gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung erfolgen.

In dessen Folge sollte ein professionelles Fundraising/Spendeneinwerben etabliert werden.

Bei Öffnungs- und Kassenzeiten sollten Schwerpunkte gelegt werden.

Die Betreibung des Kiosks sollte nur erfolgen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Fremdeinmietungen sollten geprüft werden.

Organisation

Aus dem vorgenannten ergeben sich insbesondere drei Betreiberformen:

- I. Neugründung eines Tierparkvereins

Der Verein sollte gesichert gemeinnützig arbeiten können und die Betreibung mittels haupt- und ehrenamtlichen Personals aufrechterhalten. Für die Investitionen sollte die derzeitige Regelung beibehalten werden. Der Verein wäre von Zuschüssen abhängig.

Grundsätzlich sind hierfür Verantwortliche (7 Gründungsmitglieder) zu finden und vertragliche Regelungen zu Pacht und Zuschuss zu regeln.

Die Gründung ist freiwillig und kann grundsätzlich durch jeden erfolgen.

II. Neugründung einer Tierpark gGmbH

Analog der Neugründung eines Vereins ist auch die Neugründung einer gemeinnützigen GmbH möglich. Diese Kapitalgesellschaft benötigt ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro. Als selbstständige juristische Person wird die gGmbH nach außen durch den Geschäftsführer vertreten. Dieser kann zugleich Gesellschafter sein. Die Haftung der gGmbH ist beschränkt.

III. Neugründung einer Stiftung

Ebenso ist die Gründung einer Stiftung als Betreiber denkbar. Diese rechtlich selbstständige juristische Person benötigt für die Gründung eine Satzung und staatl. Genehmigung durch die Stiftungsbehörde notwendig. Das Stiftungskapital liegt in der Regel bei mind. 50.000 Euro. Dieses Vermögen darf nicht verbraucht werden, d.h. auch Stiftungen leben von zu erwirtschafteten Erträgen.

Der Gründungsaufwand ist im Vergleich zu den anderen Betreiberformen am höchsten und zeitlich schwer zu kalkulieren.

IV. Angliederung an eine gemeinnützige bestehende Organisation

Anstatt einer Neugründung ist auch die Angliederung an eine bestehende juristische Person denkbar. Hier entfällt der Gründungsaufwand, jedoch ist ggf. eine Zweckerweiterung des bestehenden Gesellschaftszwecks notwendig.

Denkbar wären z.B. bestehende Vereine, gGmbHs oder Stiftungen, welche im sozialen Bereich oder ehrenamtlichen Bereich aktiv sind.

V. Nutzung Strukturen der Behindertenhilfe

Üblich ist zudem die Betreibung durch einen anerkannten Träger der Behindertenhilfe. Hier erfolgt die Betreibung durch die Nutzung der Teilnehmer der Werkstätten. Die Teilnehmer unterstützen dabei in der Garten- und Naturpflege und als Hilfskräfte bei weiteren Tätigkeiten. Eine Anleitung und Betreuung erfolgt durch Fachkräfte.

Diese Art der Betreibung wurde bzw. in Oschatz oder Bischofswerda gewählt.

Finanzierung

Es wird davon ausgegangen, dass das Gelände weiterhin eintrittspflichtig vermarktet wird. Die momentane Eintrittshöhe von 6,00 Euro ist bereits ein Maximalwert.

Alle Formen der Betreuung erfordern darüber hinaus Zuschüsse in Investitionen und laufenden Betrieb.

- *Investitionen:*

Die angesprochenen Investitionen sollten in einem Investitionsplan aufgenommen und zeitlich strukturiert werden.

- *Betreibung:*

Die Finanzierung muss aus mehreren Quellen organisiert werden.

1. Fördermöglichkeiten:

Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Natur:

- FRL Natürliches Erbe

Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Tourismus:

- Gästetaxe
- GRW Infra

Fördermöglichkeiten aus dem Bereich Bildung:

- GTA Mittel

Sonstige Fördermöglichkeiten:

- Stiftungen, Aktion Mensch, etc.

2. Spenden

Grundlegend für die Einwerbung ist die Gemeinnützigkeit. Dieses Ziel sollte daher bei allen Betreiberformen dringend geprüft werden.

3. Zuschussbedarf:

Aus Referenzbeispielen ist erkennbar, dass sich der Zuschussbedarf regelmäßig an den Personalkosten orientiert.

Die Betreibermodelle sind finanziell vergleichbar. Gegebenenfalls kommen bei einer Angliederung Größenvorteile zum Tragen (Verwaltung, Abrechnung, Steuer).

Aus den Referenzen wird deutlich, dass hier der Zuschussbedarf von 100 TEuro realistisch erscheint.

Das Betreibermodell V. wird zusätzlich aus der Fachförderung SGB IX finanziert. Trotz dessen sind die Anleiter und Betreuer zu finanzieren. Ein geringerer Zuschuss kann von vornherein nicht kalkuliert werden.

Umsetzung

Grundsätzlich gilt der Pachtvertrag mit dem Pächter bis Juli 2028. Bis dahin könnten Abstimmungen zu den Investitionen erfolgen und bereits umgesetzt werden.

Daneben könnte es zu einem freiwilligen vorzeitigem Vertragsende kommen. Dies ist mit dem Betreiber zu verhandeln. Tiere und Teile der Aufbauten sind Eigentum des Pächters. Es in diesem Fall Verhandlungen über Art und Umfang zu treffen.

Um einen geeigneten Betreiber zu finden kann gezielt auf bestehende Institutionen zugegangen werden und/oder ein öffentlicher Aufruf zur Interessenbekundung erfolgen. Im Vorfeld sollten die finanziellen Voraussetzungen geklärt sein.

Kommunikation mit dem Betreiber

Am 23.06.2020 traf sich die AG mit dem Betreiber und besprach die Vorstellungen der AG und informierte sich über seine eigenen Vorstellungen zur Zukunft des Tierparks.

Der Betreiber machte deutlich, dass er den bestehenden Pachtvertrag weiter erfüllt, jedoch sein Angebot schrittweise verringern wird. Dies hat vor allem gesundheitliche und persönliche Gründe – gern möchte er sich jedoch weiter im Tierpark engagieren und steht daher einer Änderung des Pachtvertrages grundsätzlich offen gegenüber.

In den exotischen Tieren (Känguru) sieht er eine Besonderheit, die für die Besucherzahlen maßgeblich sind. Einer Einschränkung der Tierarten steht er skeptisch gegenüber. Die Vorschläge einer neuen Betreiberform wurden ihm vorgestellt. Grundsätzlich kann er sich vorstellen, in einer dieser Formen als Angestellter mitzuwirken. Als Verantwortungsträger mit der entsprechenden fachlichen Eignung bringt er seinen Sohn ins Gespräch. Zu klären sei die Übernahme seiner Tiere und Gehege und Aufbauten.

Er ist insbesondere an einer schnellen Entscheidung interessiert, um Planungssicherheit zu haben. Im Weiteren wird auf das Protokoll der Sitzung (Anlage) verwiesen.

Entwicklungsmöglichkeiten - Variante 0

Als Variante 0 wird die Beibehaltung des Jetzt-Zustandes gesehen. Der Pachtvertrag, welcher bis Juli 2028 läuft, verpflichtet den Pächter zur Betreuung eines Tierparks, jedoch ohne zeitliche oder inhaltliche Vorgaben.

Der Pächter signalisierte, dass er plant sein Angebot weiter zu reduzieren. Die Stadt könnte Investitionen für eine Zeit nach 2028 in Absprache bereits umsetzen. Eine zukunftsfähige Entwicklung ist nicht zu erwarten.

Die Erhöhung der Schließzeiten, könnte auch als faktische Schließung wahrgenommen werden.

Entwicklungsmöglichkeiten - Variante 1

Als Variante 1 wird die Auflösung des Pachtvertrages mit dem jetzigen Betreiber und die Etablierung eines Tiergeheges (reduzierter Tierbestand, heimische Arten) in privater, gemeinnütziger Trägerschaft gesehen.

Die Betreuung setzt geringere Voraussetzungen als die Betreuung eines Zoos wie in jetziger Form voraus. Ein Kostenzuschuss ist dennoch notwendig, da Tiere an allen Tagen im Jahr Betreuung (Futter, Reinigung) brauchen.

Hierzu müssten die Stadt und der jetzige Betreiber Bedingungen für die Aufhebung des Pachtvertrages und Übernahme der Gehege, Aufbauten fixieren. Parallel könnte eine Interessenabfrage bei möglichen Nachfolgebetreibern erfolgen. Hierzu ist auch die Festlegung eines Zuschusses im Vorfeld notwendig bzw. sollte diese bei der Interessenabfrage mit abgefragt werden.

Dieser Zuschussbedarf sollte geringer sein als bei Variante 2, jedoch ist von einem Aufwand von 2 Stunden und 2 Personen täglich plus Material und Futter auszugehen.

Der jetzige Betreiber steht dieser Variante skeptisch gegenüber.

Entwicklungsmöglichkeiten - Variante 2

Als Variante 2 wird die Weiterführung eines Tierparks (rechtlich als Zoo) in privater, gemeinnütziger Trägerschaft gesehen.

Hierzu müssten die Stadt und der jetzige Betreiber Bedingungen für die Aufhebung des Pachtvertrages und Übernahme der Gehege, Aufbauten sowie der Tiere (ggf. teilweise) fixieren. Parallel könnte eine Interessenabfrage bei möglichen Nachfolgebetreibern erfolgen. Hierzu ist auch die Festlegung eines Zuschusses im Vorfeld notwendig.

Bei dieser Variante besteht eine grundsätzliche Bereitschaft des jetzigen Betreibers auch in Zukunft (als Angestellter) mitzuwirken. Auch die Mitwirkung seines (fachlich geeigneten) Sohnes ist denkbar.

In Vorgesprächen wurde als jährlicher Zuschussbedarf mind. 70.000 Euro als realistisch angesehen.

Empfehlungen der AG

Der Pachtvertrag mit Herrn Drechsler ist aufzulösen.

Hinsichtlich der bestehenden Aufbauten im Tierpark ist das Eigentum zu klären. In diesem Rahmen ist auch die Ablösesumme, die Herr Drechsler für sein Eigentum (Tiere und ggf. Anlagen) verlangt, zu vereinbaren.

Die AG Tierpark Siebeneichen empfiehlt die Betreibung des Tierparks zukünftig über eine gemeinnützige Trägerschaft (Entwicklungsmöglichkeit, Variante 2).

Die Gemeinnützigkeit ist zwingende Voraussetzung.

Als Anreiz und Unterstützung stellt die Stadt Meißen jährlich einen Zuschuss von 100.000 € in Aussicht. Dieser Zuschuss ist über einen Stadtratsbeschluss in den Haushalt einzustellen.

Der neu zu schließende Pachtvertrag sowie der Betreibervertrag zwischen gemeinnützigem Träger und Stadt Meißen sollte mindestens eine Pachtdauer von 5 Jahren umfassen.

Es hat eine regelmäßige Berichterstattung zu erfolgen (beispielsweise alle 2 Jahre). Die Verträge müssen zu gegebener Zeit durch den Stadtrat beschlossen werden.

Anlagen

- Stadtratsbeschluss 19/7/061-1 vom 11.12.2019
- Sitzungsprotokolle vom 05.02.2020, 09.06.2020, 23.06.2020, 01.09.2020